

**Hauptsatzung
für die
Stadt Braunlage**



Hauptsatzung für die Stadt Braunlage

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL 2010 S. 576) haben die Räte der Stadt Braunlage und der Bergstadt St. Andreasberg in ihrer gemeinsamen Sitzung am 13. Oktober 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „STADT BRAUNLAGE“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt in seinem Wappenschild auf drei Hügeln je eine Fichte.
- (2) Die Farben der Flagge sind grün/ weiß; sie zeigt das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Braunlage“.
- (4) Die Ortschaft Hohegeiß und die Bergstadt Sankt Andreasberg sind berechtigt, ihre früheren Wappen als Zeichen der engeren Gemeinschaft zu führen.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Rat der Stadt Braunlage beschließt gem. § 58 Abs. 1 NKomVG über:

1. die Feststellung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte es sei denn, dass deren Aufkommen einen Betrag in Höhe von jährlich 6.000,00 € nicht übersteigt (Abs.1 Nr. 8).
2. Rechtsgeschäfte wenn der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt (Abs. 1 Nr. 14).
3. Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000,00 € nicht übersteigt (Abs. 1 Nr. 20).

§ 4

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus:

den früheren Städten Braunlage und
der Bergstadt St. Andreasberg
sowie dem früheren Ortsteil Hohegeiß

bilden je eine Ortschaft, für die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.

- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a) Abgabe von Vorschlägen für die Bestellung von Betreuern;
 - b) Mithilfe bei gemeindlichen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft;
 - c) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden und die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
 - d) Vorschläge von Sammlern und Zählern für Zählungen, Untersuchungen, Sammlungen und Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.);
 - e) repräsentative Vertretung, sofern die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister und die Vertreterin/ der Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters verhindert sind.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine/n ehrenamtliche/n Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitungen der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt.

Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Braunlage zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für

Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.stadt-braunlage.de Rubrik Bürgerservice verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse ist in der Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

Daneben erfolgt ein Aushang in den Bekanntmachungskästen in den Ortschaften Braunlage, Bergstadt St. Andreasberg und Hohegeiß für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ und durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in den Ortschaften Braunlage, Bergstadt St. Andreasberg und Hohegeiß hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in den Ortschaften Braunlage, Bergstadt St. Andreasberg und Hohegeiß bekannt zumachen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in den Ortschaften Braunlage, Bergstadt St. Andreasberg und Hohegeiß veröffentlicht.

§ 8
Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für die Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Adresse www.stadt-braunlage.de, Rubrik Bürgerservice. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse ist in der Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

Daneben erfolgt ein Aushang in den Bekanntmachungskästen in den Ortschaften Braunlage, Bergstadt St. Andreasberg und Hohegeiß für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

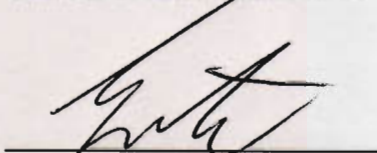
§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Braunlage vom 13. Oktober 1999 und die Hauptsatzung der Bergstadt St. Andreasberg vom 01. Dezember 2005 außer Kraft.

Braunlage, den 13.10.2011

St. Andreasberg, den 13. Okt. 2011

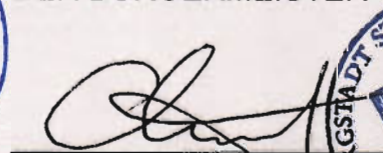
DER BÜRGERMEISTER



(Gröte)



DER BÜRGERMEISTER



(Schärf)



1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Braunlage vom 13.10.2011

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 26.02.2013 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 – Bekanntmachungen - Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.stadt-braunlage.de -Rubrik Bürgerservice- verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse ist in der Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

Im Rahmen der Bauleitplanung bekannt zu machende Auslegungsbeschlüsse, Feststellungsbeschlüsse, Satzungsbeschlüsse und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden in der Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ vollständig verkündet und im Internet unter der Adresse www.stadt-braunlage.de -Rubrik Bürgerservice- bekannt gemacht.

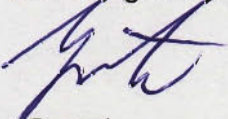
Daneben erfolgt in allen Fällen ein Aushang in den Bekanntmachungskästen in den Ortschaften Braunlage, Bergstadt St. Andreasberg und Hohegeiß für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.“

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunlage, den 27.02.2013

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister



(Grote)

